

Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Schopfloch (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 10.12.2008

Aufgrund von Art. 23, 24 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Schopfloch folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeglieder, betreibt der Markt Schopfloch als öffentliche Einrichtung

1. zwei gemeindliche Friedhöfe in Schopfloch (alter und neuer Friedhof) und einen gemeindlichen Friedhof in Zwernberg (§§ 2 bis 8) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9 bis 21),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser in Schopfloch und in Zwernberg (§ 22),
3. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal oder eine beauftragte Person oder Firma (§§ 23 bis 24).

ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird vom Markt Schopfloch als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden beigesetzt

1. die verstorbenen Gemeindeglieder,
2. die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. die durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben. Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 27), untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen sowie gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten,
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
5. jegliche Verunreinigung des Friedhofs und seiner Anlagen,
6. das Betreten von Grabhügeln und Einfassungen.

(4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Abfallentsorgung

Im Friedhof dürfen nur kompostierbare Abfälle abgelagert werden. Kränze und anderer Grab schmuck erfüllen diese Voraussetzungen, wenn sämtliche Kunststoffteile entfernt sind. Papier, Metall, Kunststoff und der so genannte Restmüll sind privat zu entsorgen.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist vom Friedhof zu entfernen.

(5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

Abschnitt 1

Grabstätten

§ 9 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-/Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 10 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Einzelgrabstellen (Reihengräber, § 11),
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 12),
3. Urnengrabstätten (§ 13),
4. Sondergrabstätten (§ 14).

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) ein Reihengrab zu.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfälle für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) des zu Bestattenden vergeben werden. Über das Nutzungsrecht an einem Reihengrab wird von der Gemeinde eine Graburkunde ausgestellt.

(2) In jedem Reihengrab darf jeweils nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

In Ausnahmefällen kann auf Grund eines besonderen Antrages von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen eines Verstorbenen ein Reihengrab nach Ablauf der festgesetzten Ruhezeit auf weitere 5 bzw. 10 Jahre zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der Neubelegung zu vereinbaren ist.

(3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:

1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

(4) Die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) In Ausnahmefällen kann in einem Reihengrab auf Antrag zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. Dadurch wird eine zusätzliche Urnengrabstätte mit 1 Belegung geschaffen. Die zusätzliche Urnenbeisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit des Reihengrabes nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für das Reihengrab mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 26), längstens jedoch für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Der erstmalige Erwerb eines Wahlgrabes ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.

(2) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen.

(3) In Härtefällen kann aufgrund eines besonderen Antrags von Ehegatten, Eltern oder Kindern eines Verstorbenen ein vertieftes Grab in einem Wahlgrab zugelassen werden. Durch die Bereitstellung eines vertieften Grabes wird eine weitere Grabstelle geschaffen.

(4) In einem Wahlgrab werden je Grabstelle eine Leiche oder eine Urne beigesetzt. Auf Antrag kann pro Grabstelle zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. Dadurch wird jeweils eine zusätzliche Urnengrabstätte mit 1 Belegung geschaffen.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 6 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 6 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 6 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 7 entsprechend.

(9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(10) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 13 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzung)

(1) In Urnengrabstätten werden ausschließlich Urnen beigesetzt. Je Urnengrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Der erstmalige Erwerb einer Urnengrabstätte ist nur anlässlich einer Urnenbeisetzung für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) möglich.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnengrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 12 Absatz 10 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 14 Sondergrabstätten

Sondergrabstätten sind Grabstätten, die außerhalb der üblichen Grabfelder an besonderen Stellen des Friedhofs angeboten werden. Das Nutzungsrecht an Sondergrabstätten wird auf Antrag, der bereits zu Lebzeiten gestellt werden kann, für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) begründet. Im Übrigen gelten für Sondergrabstätten die Bestimmungen dieser Satzung für Wahlgräber (§ 12).

§ 15 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Gräber haben in der Regel folgende Ausmaße:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Reihengräber für Kinder (§ 11 Abs. 3 Nr. 1): | Länge: 1,10 m, Breite: 0,70 m |
| 2. Reihengräber (§ 11 Abs. 3 Nr. 2): | Länge: 2,10 m, Breite: 0,95 m |
| 3. Wahlgräber (§ 12): | Länge: 2,10 m, Breite: 2,20 m |
| 4. Urnengrabstätten (§ 13): | Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m |

(2) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. bei Erdbestattungen mindestens | 0,90 m |
| 2. bei Urnen mindestens | 0,50 m. |

§ 16 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Gemeindeverwaltung eingeebnet und eingesät werden.

(2) Zwölf Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Baum- und strauchartige Gewächse dürfen auf den Grabstätten eine Höhe von 1,50 m, bei Kinderreihengräbern und bei Urnengrabstätten 1,00 m, nicht überschreiten.

(3) Die Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm über Friedhofsgelände sein.

(4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 - 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 29 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabstätten von den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Kommen sie der Räumungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf ihre Kosten von der Gemeinde durchgeführt.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 17 Errichtung von Grabmälern -

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Genehmigungsantrag gestellt wird.

§ 18 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. bei Kinderreihengräbern (§ 11 Abs. 3 Nr. 1): | Höhe 0,70 m, Breite 0,40 m |
| 2. bei Reihengräbern (§ 11 Abs. 3 Nr. 2): | Höhe 1,10 m, Breite 0,75 m |
| 3. bei Wahlgräbern (§ 12): | Höhe 1,10 m, Breite 1,40 m |
| 4. bei Urnengrabstätten (§ 13): | Höhe 0,80 m, Breite 0,60 m. |

(2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Längen und Breiten (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. bei Kinderreihengräbern (§ 11 Abs. 3 Nr. 1): | Länge 1,10 m, Breite 0,70 m |
| 2. bei Reihengräbern (§ 11 Abs. 3 Nr. 2): | Länge 2,10 m, Breite 0,95 m |
| 3. bei Wahlgräbern (§ 12): | Länge 2,10 m, Breite 2,20 m |
| 4. bei Urnengrabstätten (§ 13): | Länge 0,80 m, Breite 0,80 m. |

(3) Grabplatten müssen sich der Größe des jeweiligen Grabes anpassen.

§ 19 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

§ 20 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller bzw. der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers bzw. des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Antragstellers bzw. Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 21 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Werden Grabmäler trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten entfernt, so erfolgt die Entfernung auf Kosten der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen durch die Gemeinde. Die Grabmäler gehen dabei in das Eigentum der Gemeinde über.

VIERTER TEIL Die gemeindlichen Leichenhäuser

§ 22 Widmungszweck, Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

(1) Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung)

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof,
3. sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

(3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde beauftragten Vertragspartner (Bestattungsunternehmen).

§ 24 Leichenträger

Der Transport von Leichen auf dem Friedhofsgelände, die Mithilfe bei der Aufbahrung der Leichen sowie die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten werden von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 25 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 26 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 15 Jahre.

§ 27 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

SIEBENTER TEIL Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Alte Nutzungsrechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 30 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 25 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Genehmigung der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 17) oder diese entgegen § 21 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 16).

§ 30 Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen des Marktes Schopfloch vom 10.02.1976 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.03.1981 außer Kraft.

Schopfloch, 10.12.2008

C z e c h

1. Bürgermeister